



Bremer Leichtathletik-Verband e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES E. V.

Satzung

des

Bremer Leichtathletik -Verbandes e. V.

beschlossen vom außerordentlichen Verbandstag in Bremen am 16. Dezember 2014

geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 30.08.2015 nach Aufforderung durch das Finanzamt und bestätigt durch den Verbandstag am 21.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Bremer Leichtathletik Verband e. V., kurz BLV genannt, im Landessportbund Bremen e. V. ist die Vereinigung von Vereinen und Abteilungen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik.
- 1.2 Der BLV ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband und im Landessportbund Bremen.
- 1.3 Der BLV hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der BLV bekennt sich zum Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwandt.
- 1.5 Der BLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Das Verbandspräsidium kann auf Antrag eines durch Wahl berufenen BLV Funktionsträgers darüber beschließen, ob und in welcher Höhe, entsprechend der gesetzlichen (steuerlichen) Regelungen, eine pauschale Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Dieser Beschluss muss jährlich neu gefasst werden
- 1.9 Der BLV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- 1.10 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Förderung einer sinnvollen Nutzung der Freizeit innerhalb der Leichtathletik – Familie; hier insbesondere der sportlichen Betätigung im Leistungs- und Freizeitsport, Präventions- und Gesundheitssport, sportliche und allgemeine Bildungsmaßnahmen mit hoher Priorität in der Jugendbildung mit den Zielen zur Entwicklung von Selbstsicherheit, von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, der Leistungsmotivation, der Gewissensbildung, Solidarität, Konfliktbewältigung und des 'Fair Play'.
- 2.2 Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen unter Einhaltung der Internationalen Wettkampfregele (IWR) der International Association of Athletics Federations (IAAF) sowie der dazu erlassenen Nationalen Best-

immungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV). Umsetzung des Anti-Doping Codes und Veranlassung präventiver Maßnahmen.

- 2.3 Die Festlegung der Termine für die Verbandsveranstaltungen und die Genehmigung von Terminen und Ausschreibungen von offenen Veranstaltungen nach den Bestimmungen der Leichtathletik Ordnung des DLV.
- 2.4 Die Durchführung der Landesmeisterschaften in den Einzel- und Mannschaftswettbewerben.
- 2.5 Die Führung der alljährlichen Bestenlisten des Landes, die Anerkennung und Registrierung von Höchstleistungen im Landesverband und Weitermeldung von Deutschen, Europa- und Weltbestleistungen an den DLV.
- 2.6 Die Vertretung der Leichtathletik in der alle Sportarten umfassenden Landessportorganisation (Landessportbund) und im DLV.
- 2.7 Den Abschluss und die Durchführung von Landesverbandswettkämpfen und die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Bremer Leichtathleten für diese Wettkämpfe.
- 2.8 Die Überwachung der Leichtathletik im Gebiet des BLV.
- 2.9 Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Vereinen bzw. deren Leichtathletikabteilungen und den Kreisen sowie über Einsprüche nach der Verwaltungsordnung des BLV und der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
- 2.10 Der BLV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den Nummern 2.1 – 2.9 definierten Satzungszwecke im Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht- gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle Leichtathletikvereine bzw. Abteilungen von Vereinen des Landessportbundes Bremen werden, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem BLV unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an das Verbandspräsidium beantragt. Dieses genehmigt die Aufnahme, falls nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe im amtlichen Organ (Internetpräsenz des BLV oder Mitteilung (email/Post/Fax oder anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren) an die Mitglieder des BLV) von einem Mitglied Einspruch erhoben worden ist. Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der nächste Verbandstag über die Aufnahme.
- 3.3 Mitglieder können auch Einzelpersonen werden über den Erwerb einer s.g. Tages- oder Sportlizenz. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist auf den in der Lizenz genannten Zeitraum begrenzt. Diese Mitglieder sind keine Vollmitglieder in dem Verständnis, als das sie keine Stimmrechte oder sonstige Unterstützungsleistungen als die auf der Lizenz angegebenen Leistungen vom Verband beanspruchen können.
- 3.4 Auf Antrag des Verbandspräsidiums kann der Verbandstag Personen, die sich um die Leichtathletik besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Auflösung des Vereins bzw. der Leichtathletik Abteilung,
 - Ausschluss,
 - Aufhebung
 - Lizenzbefristung.

- 4.2 Der Austritt, mit Ausnahme der Lizenzbefristung, kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Verbandspräsidium (über die Geschäftsstelle) erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem Landessportbund Bremen ist automatisch auch der Austritt aus dem BLV verbunden.
- 4.3 Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann nach vorheriger Anhörung vom Verbandspräsidium aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der mit der Begründung versehene Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung, Berufung beim Präsidium des Landessportbundes einzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Der Ausgeschlossene verliert alle Rechte am Verband, hat aber seinen Verpflichtungen noch nachzukommen.

§ 5 Verpflichtungen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Vereine und Abteilungen sind zur aktiven Gestaltung der in der Verbandssatzung und -Ordnung festgelegten Aufgaben verpflichtet.
- 5.2 Die Vereine bzw. Abteilungen sind grundsätzlich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeitstermin der Verbandstag beschließt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag,
2. Der Verbandsausschuss,
3. Das Verbandspräsidium,
4. Der Verbandsbeirat,
5. Der Rechtsausschuss.

Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen im Gebiet des BLV die Kreise Bremen und Bremerhaven. Die Belange des Kreises Bremen werden durch das Verbandspräsidium und die Organe des BLV entsprechend der BLV Satzung wahrgenommen und ausgewiesen. Der Kreis Bremerhaven bestimmt seine Aufgaben nach eigener Satzung und Ordnung und wählt seine Vertreter selbst. Satzung, Ordnung und Nebenordnungen sind in enger Anlehnung an die Satzung, Verwaltungsordnung und Nebenordnungen des BLV und DLV zu formulieren und dürfen den dort genannten Grundsätzen nicht widersprechen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist der BLV-Geschäftsstelle unaufgefordert zuzustellen (Email/Post). Der Kreis Bremerhaven hat seine Finanzen dem BLV grundsätzlich offen zu legen. Sofern keine eigene Rechtsfähigkeit besteht, ist das Vermögen Teil des BLV-Vermögens. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Verwaltungsordnung.

§ 7 Der Verbandstag

7.1 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und Leichtathletik Abteilungen, den Kreisvorsitzenden, den Mitgliedern des Verbandsbeirats, Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern des Verbandspräsidiums zusammen.

7.2 Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag soll zwischen dem 15. Februar und 30. April eines jeden Jahres stattfinden. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Verbandspräsidium mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Tagungsortes und der Tagesordnung, alle Mitglieder schriftlich (per Post, Fax oder Email bzw. anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren) einladen.

7.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

7.3.1 Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,

7.3.2 Wahl des Protokollführers,

7.3.3 Bericht des Präsidiums,

7.3.4 Bericht der Referatsleiter und etwaiger Ausschüsse,

7.3.5 Bericht der Kassenprüfer,

7.3.6 Entlastung des Verbandspräsidiums,

7.3.7 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

7.3.8 Wahlen,

7.3.9 Anträge,

7.3.10 Wahl des Tagungsortes für den Verbandstag des nächsten Jahres,

7.3.11 Verschiedenes.

7.4 Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind spätestens bis zum 10. Januar des Jahres schriftlich (per Post, Fax oder Email bzw. anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren) beim Verbandspräsidium (über die Geschäftsstelle) einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden diesem zustimmt. Die vorliegenden Anträge sind den Vereinen mit der Einladung zum Verbandstag zuzuleiten. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

Zur Wortmeldung und Antragstellung sind nur die stimmberechtigten Vertreter der Vereine bzw. Leichtathletik Abteilungen, die Kreisvorsitzenden, die Beiratsmitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Verbandspräsidiums berechtigt. Weitere Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen können Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

7.5 Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des BLV es erfordert, kann das Verbandspräsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen auf begründeten, schriftlichen (per Post, Fax bzw. anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren) Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens acht Tage vorher (per Post, Fax bzw. anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren) eingeladen werden müssen.

7.6 Leitung des Verbandstages

Die Leitung des Verbandstages obliegt in der Regel dem Präsidenten nach den Bestimmungen der BLV Verwaltungsordnung und der Geschäftsordnung des DLV, die sinngemäß anzuwenden sind.

7.7 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf den Verbandstagen sind nur die Vertreter der dem BLV angeschlossenen Vereine bzw. Leichtathletik Abteilungen mit je einer Stimme, sowie die Mitglieder des Verbandspräsidiums stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Kreisvorsitzenden, die Beiratsmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

7.8 Wahlen

Der Verbandstag wählt ohne die Stimmen des Verbandspräsidiums turnusgemäß die jeweiligen Mitglieder des Verbandspräsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Der Verbandstag wählt weiterhin mit den Stimmen des Verbandspräsidiums turnusgemäß die jeweiligen Fachreferenten, den Statistiker, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jah-

ren (Spezifika regelt die Verwaltungsordnung). Ist ein vorgenanntes Wahlamt zum Verbandstag nicht oder kommissarisch besetzt, so kann der Verbandstag außerturnusgemäß einen Kandidaten für die restliche Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl auf Vorschlag des Präsidiums wählen. Dies ist auch möglich, wenn ein Kandidat noch auf dem Verbandstag durch das Präsidium benannt wird und die Wahl in der Tagesordnung nicht gelistet ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Es wird grundsätzlich offen per Handaufzeigen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigter Teilnehmer beantragt geheime Abstimmung. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn von dieser Person gegenüber dem Präsidium eine Erklärung über die Annahme des Amtes vorliegt. Das Verbandspräsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendreferent wird entsprechend der DLV- bzw. BLV-Jugendordnung von der Leichtathletikjugend gewählt. Er bedarf einer Bestätigung durch den Verbandstag. Wählbar in das Verbandspräsidium ist jeder Staatenbürger der Europäischen Union (EU) sowie anderer Staaten mit Dauerwohnsitz in Deutschland (Bremen) der volljährig ist und einem dem BLV angeschlossenen Verein bzw. Leichtathletik Abteilung angehört

7.9. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel und die Auflösung des BLV mit drei Viertel der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen beschlossen werden. Es wird grundsätzlich offen per Handaufzeigen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigter Teilnehmer beantragt geheime Abstimmung. Die auf Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Verbandsausschuss

- 8.1 Der Verbandsausschuss ist für alle in der Verwaltungsordnung des BLV genannten Aufgaben zuständig.
- 8.2 Er setzt sich aus den Vertretern der dem BLV angeschlossenen Vereinen bzw. Leichtathletik Abteilungen und den Mitgliedern des Verbandspräsidiums als stimmberechtigte Mitglieder zusammen. Jeder Verein bzw. Leichtathletik Abteilung hat eine Stimme. Die Kreisvorsitzenden, die Beiratsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder. Wahlen und Beschlüsse werden analog der Regelungen für den Verbandstag gefasst. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch das Präsidium (per Post, Fax oder Email bzw. anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren).

§ 9 Das Verbandspräsidium

- 9.1 Das Verbandspräsidium besteht aus:
 - 9.1.1 vier gewählten Präsidiumsmitgliedern und
 - 9.1.2 dem Geschäftsführer, der durch die gewählten Präsidiumsmitglieder berufen und abberufen wird und im Präsidium Stimmrecht hat.
 - 9.1.3 in das Präsidium wird ein Präsident und drei Vizepräsidenten gewählt
- 9.2 Das Verbandspräsidium gibt sich einen Arbeitsverteilungsplan in dem die Arbeitsschwerpunkte „Überregionale Vertretung“, „Regionale Vertretung“, „Finanzen und Marketing“, „Leistungssport“, „Allgemeine Leichtathletik“, „Wettkampfwesen, Schule und Events“ sowie „Verwaltung“ verantwortet werden. Die Präsidiumsmitglieder können sich innerhalb der Schwerpunkte vertreten und diese jederzeit neu ordnen. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Bremer Leichtathletik-Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis setzt dieses für grundlegende, insbesondere die Finanzen betreffende Geschäfte einen Prä-

sidiiumsbeschluss voraus. Das Verbandspräsidium leitet die Verwaltung und allgemeinen Geschäfte des Verbandes und repräsentiert diesen nach außen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst.

§ 10 Der Verbandsbeirat

Der Beirat setzt sich aus den gewählten Referenten der Fachreferate (die Fachreferate sind in der Verwaltungsordnung geregelt), dem jeweiligen Vertreter der Kreise, den Ehrenmitgliedern sowie den gewählten Mitgliedern des Verbandspräsidiums als stimmberechtigte Mitglieder zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, analog der Regelungen für den Verbandstag, gefasst.

§ 11 Sonstige Ausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann das Verbandspräsidium Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgabengebiet bestimmen. Die Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gelten nicht als Organe des BLV. Die Mitglieder des gewählten Verbandspräsidiums, der Geschäftsführer und die Referenten der Fachreferate sind jederzeit berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 12 Aufgabenbeschreibung

- 12.1 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandspräsidiums und anderer offizieller Verbandsorgane sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Sitzungen des Verbandspräsidiums- und des Beirats sowie der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sind in der Verwaltungsordnung des BLV, bzw. der Verwaltungs- und Geschäftsordnung des DLV, die sinngemäße Anwendung finden, niedergelegt.
- 12.2 Die Mitglieder des Verbandspräsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, der Geschäftsführer kann in Teilzeit oder in Vollzeit eingestellt werden, falls die Verbandsgeschäfte dies verlangen. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode können die Aufgaben vom Verbandspräsidium einem anderen Mitglied oder einer anderen Person kommissarisch übertragen werden.

§ 13 Der Rechtsausschuss

- 13.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der BLV Verwaltungsordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 13.2 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die jeder einem anderen Verein angehören müssen und keine andere Verbandsfunktion ausüben dürfen. Sie werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Die Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des BLV laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und dem Verbandstag darüber zu berichten. Das Weitere regelt die Verwaltungsordnung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 15.1 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des BLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben war.
- 15.2 Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Personen, die die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.

15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des BLV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§16 Ergänzende Satzungen und Ordnungen der Satzung:

16.1 Folgende Ordnungen des BLV sind satzungsergänzend:

16.1.1 die Verwaltungsordnung,

16.2.2 die Jugendordnung (ersatzweise ist die Jugendordnung des DLV (JGO) sinngemäß anzuwenden),

16.2 Folgende Satzungen und Ordnungen sind satzungsergänzend:

16.2.1 Internationale Wettkampffregeln (IWR),

16.2.2 Satzung des DLV,

16.2.3 Deutsche Leichtathletikordnung (DLO),

16.2.4 Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV),

16.2.5 Jugendordnung des DLV (JGO),

16.2.6 Veranstaltungsordnung des DLV (VAO),

16.2.7 Kampfrichterordnung des DLV (KRO),

16.2.8 Lehrordnung des DLV (LEO),

16.2.9 Gebührenordnung des DLV (GBO),

16.2.10 Antidoping-Code des DLV (ADC).

16.3 Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und -Ordnungen ist das Verbandspräsidium ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

16.4 Werden Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig- oder ergeben sich redaktionelle Änderungen so ist dazu das Verbandspräsidium berechtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen, solange der materielle Gehalt der Bestimmung dadurch nicht verändert wird. Die Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

16.5 Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in den erlassenen Ordnungen ist immer auch die weibliche Form gemeint und umgekehrt.